

# **Brandschutzordnung**

## **für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster**

in der Fassung vom Mai 2001

aktualisiert am 14.08.2013

Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz

## Inhaltsübersicht

1.	<a href="#"><u>Allgemeines</u></a>	3
2.	<a href="#"><u>Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten</u></a>	4
3.	<a href="#"><u>Einrichtungen zur Brand- und Notfallmeldung</u></a>	5
3.	<a href="#"><u>Vorbeugendes Verhalten</u></a>	6
5.	<a href="#"><u>Verhalten im Brand- oder Gefahrenfall</u></a>	7
6.	<a href="#"><u>Inkrafttreten</u></a>	9

## **Brandschutzordnung**

für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster

### **1. Allgemeines**

Die Brandschutzordnung dient dem vorbeugenden und dem bekämpfenden Brandschutz in der Universität Münster.

Sie gilt für alle Dienstgebäude, für angemietete Grundstücke und sonstige Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität. Ausgenommen ist das Universitätsklinikum Münster.

Die Brandschutzordnung ist verbindlich für alle Personen, die sich in vorgenannten Bereichen zum Zwecke der Berufsausübung, des Studiums, der Aus- und Fortbildung oder als Besucher aufhalten.

Die in den von den einzelnen Universitätseinrichtungen erstellten Laborordnungen, Werkstattordnungen, Betriebsanweisungen usw. beschriebenen Maßnahmen für den Brand- und Gefahrenfall sind mit den Regelungen der vorliegenden Brandschutzordnung abzustimmen.

Die Leiter/innen der wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen sowie die Dezernenten und Abteilungsleiter/innen der Universitätsverwaltung sind verpflichtet, die Brandschutzordnung den Beschäftigten in geeigneter Weise bekanntzugeben. Sie stellen zudem sicher, dass die Inhalte der Brandschutzordnung Gegenstand der nach den Arbeits- und Umweltschutzvorschriften durchzuführenden regelmäßigen Unterweisungen sind.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Brandschutzordnung:

- Anlage 1: [Brandschutzordnung A](#)
- Anlage 2: [Gebäudespezifischer Muster-Alarmplan](#)
- Anlage 3: [Begleitschein und Feuererlaubnisschein](#)

Auf die folgenden universitätsinternen Regelungen wird verwiesen:

- [Hausordnung für die Westfälische Wilhelms-Universität](#)
- [Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an der Universität Münster \(mit Anlagen\)](#)
- [Sicherheitsfibel](#)

## 2. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Für den baulichen Brandschutz liegt die Zuständigkeit beim Liegenschaftsbetrieb NRW. Ansprechpartner der Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Universitätsverwaltung sind zunächst die Bearbeiter im Dezernat 4, Abteilung 4.1.

Zum baulichen Brandschutz gehören u.a. die Festlegung von Brand- und Rauchabschnitten, die bauliche Beschaffenheit von Flucht- und Rettungswegen, die bauliche Trennung verschiedener Nutzungsbereiche sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.

Die Maßnahmen des anlagentechnischen Brandschutzes gewährleisten die sichere Funktion von Feuerlöschanlagen und -geräten, Brandmeldeanlagen, Rauchabzügen, Sicherheitsbeleuchtung und Personalarmsierung und gehören zu den Aufgaben der betriebstechnischen Abteilungen des Dezernats 4 (Maschinentechnik und Elektrotechnik).

Die zentralen Aufgaben des organisatorischen Brandschutzes werden von der Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz, hier insbesondere von der zentralen Beauftragten für Brandschutzangelegenheiten und Notfallmanagement, durchgeführt bzw. geregelt:

- Begehung der Arbeitsbereiche im Rahmen von Sicherheitsbegehungen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
- Teilnahme an Brandschauen und Baubegehungen,
- Teilnahme an Planungsgesprächen des bau- und betriebstechnischen Bereichs im Zusammenhang mit Neu- und Umbauten und Nutzungsänderungen,
- Festlegung der Sicherheitskennzeichnung in den Dienstgebäuden,
- Beratung der Verwaltung und der Nutzer in allen Fragen des Brandschutzes,
- Organisation von zentralen Brandschutzunterweisungen und Feuerlöschübungen,
- Schulung und Information der dezentralen Brandschutzbeauftragten,
- Organisation von Räumungsübungen in den Einrichtungen,
- Aufstellung von Alarm- sowie Flucht- und Rettungsplänen.

Die Leiterinnen/Leiter der wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen regeln im Benehmen mit den Hausverantwortlichen und den Professorinnen/Professoren die lokalen Brandschutzaufgaben für die jeweilige Einrichtung und sind verantwortlich für die Notfallplanung.

Sie veranlassen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Beseitigung von Gefährdungen bzw. informieren rechtzeitig die zuständigen Abteilungen der Universitätsverwaltung.

In Dienstgebäuden mit mehreren wissenschaftlichen Einrichtungen ist die Koordination der Notfallplanung und die Organisation von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes Aufgabe der Hausverantwortlichen. Die bereichsspezifische Verantwortung der Leiter/innen der Einrichtungen bleibt in jedem Falle erhalten.

In den von der Universitätsverwaltung genutzten Dienstgebäuden obliegt den Hausverantwortlichen die Verantwortung für die Organisation von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und die Verantwortung für die Notfallorganisation.

.

### **3. Einrichtungen für die Brand- und Notfallmeldung**

Als Einrichtung für Brand- und Notfallmeldungen steht in erster Linie das Telefonnetz zur Verfügung. In Dienstgebäuden mit erhöhter Brandgefährdung sind zudem weitgehend auch automatische Brandmeldeanlagen und/oder handbetätigte Feuermelder (Druckknopfmelder) installiert.

Auf den Fernsprengeräten muss die Notrufnummer 112 (Feuerwehr / Rettungsdienst) klar erkennbar angebracht sein.

Brandmeldeanlagen dürfen nur vom Dezernat 4.3 und nicht gleichzeitig mit dem Telefonnetz außer Betrieb genommen werden.

Probealarme als Funktionsprüfung der Meldeeinrichtungen sind in den betroffenen Gebäuden der / dem Hausverantwortlichen rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Das Verfahren der Brand- und Notfallmeldung für das jeweilige Dienstgebäude ist im gebäudespezifischen Alarmplan festgelegt, welcher im Rahmen der Festlegung der Notfallorganisation an Hand des Muster-Alarmplans (Anlage 2) zu erstellen ist.

### **4. Vorbeugendes Verhalten**

Die Sicherheitsfachkräfte, die dezentralen Brandschutzbeauftragten, die Sicherheitsbeauftragten sowie die Mitarbeiter der Hausverwaltung und der Betriebstechnik wachen in besonderer Weise darüber, dass vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden beachtet werden.

Die Verantwortlichen in den wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen sowie die Dezernenten und Abteilungsleiter/innen der Universitätsverwaltung haben für einen den Brandschutzvorschriften entsprechenden Zustand der Einrichtungen und Betriebsmittel in ihren Zuständigkeitsbereichen zu sorgen.

Beim Verlassen der Dienst- und sonstigen Betriebsräume nach Dienstschluss muss die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Anlagen abgeschaltet werden, sofern nicht besondere Sicherheitsvorkehrungen für den Dauerbetrieb getroffen wurden.

Bei energieverbrauchenden Arbeiten muss eine ständige Kontrolle der Anlagen, Geräte und Apparaturen durch geeignete Maßnahmen der zuständigen Vorgesetzten bzw. verantwortlichen Fachkräfte sichergestellt werden. Dieses gilt besonders bei Dauerversuchen sowie bei feuer- und explosionsgefährlichen Arbeiten. Hilfskräfte sind besonders zu unterweisen und über eventuelle Gefahren zu unterrichten.

Schäden an energieführenden oder -verbrauchenden Einrichtungen sind unverzüglich von dem Feststellenden den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Hausverwaltung zur Weiterleitung an die betriebstechnischen Abteilungen zu melden.

Bei Gefahr im Verzuge sind die beschädigten Geräte - sofern keine Personengefährdung besteht - sofort außer Betrieb zu nehmen (z. B. Stromzufuhr oder Gaszufuhr unterbrechen!). Schäden dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Fachkräften beseitigt werden.

Elektrische Betriebsmittel (Elektrogeräte, Anschluss- und Verlängerungsleitungen usw.) müssen hinsichtlich ihrer Konstruktion und ihres Gebrauchszustands den VDE- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und regelmäßig nach BGV A3 (ehem. VBG 4) geprüft werden.

Dienstlich zugelassene Koch- und Heizgeräte sind so aufzustellen, dass kein Brand entstehen kann.

Die Benutzung von elektrischen Tauchsiedern ist untersagt. Kaffeemaschinen dürfen benutzt werden, wenn sie das VDE-Zeichen oder das Zeichen GS (geprüfte Sicherheit) tragen und regelmäßig nach BGV A3 geprüft werden (Aufkleber).

Für die Durchführung von Feuerarbeiten (z.B. Schweiß-, Brenn-, Schleif-, Trenn-, Anwärm- und Lötarbeiten) ist eine Erlaubnis für Feuerarbeiten einzuholen und der Erlaubnisschein (Anlage 3) am Arbeitsort bereitzuhalten. Mit den Arbeiten darf erst nach Durchführung der im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen begonnen werden.

Chemikalienlager und -ausgaben, Lager für Papier, Holz, Textilien, Kohlen, Druckgase, brennbare Flüssigkeiten (insbesondere Treibstoffe, Heizöle), Lager für andere brennbare Objekte (z. B. unbenutzte Möbelstücke, archivierte Akten) sowie Räume, in denen Staubablagerungen vermutet werden, zählen zu den brand- bzw. explosionsgefährdeten Räumen. Rauchen und offenes Licht sind in diesen Räumen verboten. Die Räume werden durch (DIN-) genormte Schilder besonders gekennzeichnet.

Streichhölzer und Tabakaschenreste dürfen nicht in Papierkörbe geworfen werden. Hierfür sind besondere, nicht brennbare Behälter zu benutzen.

Festgestellte Mängel an Feuerlösch- und sonstigen Hilfseinrichtungen (z. B. Wandhydranten, Notduschen) sind sofort den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Hausverwaltung zur Weiterleitung an die betriebstechnischen Abteilungen zu melden..

Feuerhemmende oder feuerbeständige Türen sowie Rauchabschlusstüren in Brandabschnitten müssen ständig geschlossen sein, sofern sie nicht mit einer zugelassenen Feststellanlage ausgerüstet sind. Für den Betriebsablauf dürfen sie nur kurzzeitig geöffnet und keinesfalls mit Keilen oder sonstigen Gegenständen offen gehalten werden.

Für Räume mit besonderem Gefahrenpotenzial wie z.B. Laboratorien, Werkstätten, Sonderräume, Dauerversuchsräume, Lagerräume u. ä. ist vom Nutzer eine auf die jeweiligen Raumverhältnisse und die Raumnutzung zugeschnittene Betriebsanweisung mit Maßnahmen für den Brand- und Gefahrenfall aufzustellen und in den jeweiligen Räumen bereit zu halten.

## 5. Verhalten im Brand- und Gefahrenfall

Bei Ausbruch eines Brandes, im Gefahrenfall und bei Unfällen sind unverzüglich die im gebäudespezifischen Alarmplan aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen und die angegebenen Stellen und Personen zu benachrichtigen, u. a.

Feuerwehr, Rettungsdienst	112
Notrufnummer zentrale Dienste	3 33 33
Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz	2 57 96
Betriebsärztlicher Dienst	5 60 81

sowie [die/der jeweilige Hausverantwortliche](#).

Im Brandfall sind vor dem Eintreffen der Feuerwehr möglichst folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Lotsen zur Einweisung der Feuerwehr aufstellen,
- Zufahrtstore öffnen,
- Fahrbahn für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge freimachen (z. B. parkende Fahrzeuge entfernen).
- Feuerwehr telefonisch umfassend informieren.

Die Rettung von Personen geht der Brandbekämpfung vor.

Mit der Bergung von Sachgütern darf erst begonnen werden, wenn Personen nicht mehr gefährdet sind und Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden.

Sicherheitsrelevante elektrische und sonstige Versorgungsanlagen werden von den Mitarbeitern der betriebstechnischen Abteilungen nur auf Anweisung der Feuerwehr abgeschaltet.

Die elektrische Beleuchtung darf nur in ganz dringenden Fällen abgeschaltet werden.

Bei Bränden in elektrischen Betriebseinrichtungen wie z. B. Motor- oder Kabelbränden in Aufzugsmaschinenanlagen, Lüftungs- und Klimaanlage, DV-Anlagen sowie anderen Maschinen und Apparaten sind diese von den Einsatzkräften oder den Mitarbeitern der

betriebstechnischen Abteilungen vor Beginn der Löscharbeiten so weit wie möglich außer Betrieb zu setzen.

Versorgungsleitungen für technische und sonstige Gase, für brennbare, giftige, gesundheitsschädliche und ätzende Flüssigkeiten müssen in allen vom Brand betroffenen Bereichen durch den jeweils zuständige Fachkraft, u. U. mit Hilfe der Einsatzkräfte, sofort geschlossen werden.

Bei Bränden in Laboratorien müssen sofort die verantwortlichen Arbeitskreisleiter, bei Bränden in Radionuklidlaboratorien die zuständigen Strahlenschutzbeauftragten, in gentechnischen Laboratorien die Projektleiter benachrichtigt werden.

In Bereichen, in denen Experimente mit erhöhtem Gefährdungspotenzial laufen und bei denen sich im Brandfalle zusätzliche Gefahren entwickeln oder besondere Löschmittel erforderlich sind, können Fachleute aus den betroffenen Einrichtungen auf ausdrücklichen Wunsch der Einsatzkräfte zu deren Unterstützung eingesetzt werden.

Die im naturwissenschaftlichen Bereich in einigen Gebäuden vorgehaltenen umluftunabhängigen Atemschutzgeräte dürfen nur von den dafür besonders ausgebildeten Geräteträgern benutzt werden.

Bei Kleinbränden in Büros, Seminaren, Instituten, Bibliotheken, Laboratorien, Funktionsräumen u.ä. sind - soweit möglich - von den Anwesenden sofort Löschmaßnahmen durchzuführen. (Feuerlöscher befinden sich zumindest in Fluren bzw. Treppenhäusern.) Wertvolle Einrichtungen und Geräte sowie wichtige Akten sollen - soweit ohne Eigengefährdung möglich - aus dem Gefahrenbereich gebracht werden.

Die Stromzufuhr an Elektrogeräten (z. B. PC, Kühlschrank) ist zu unterbrechen.

Um dem Feuer keinen zusätzlichen Sauerstoff zuzuführen und um ein Verqualmen der Flucht- und Rettungswege zu verhindern, müssen – so weit ohne Eigengefährdung möglich - bei Ausbruch eines Feuers

- a) alle Lüftungs- und Klimaanlage außer Betrieb gesetzt und
- b) Türen und Fenster geschlossen werden.

Spätestens bei Ertönen des Räumungssignals durch akustische Hilfsmittel (z. B. Sirenen, Schwelltonalarmgeräte, Megaphone) verlassen alle nicht im Brandeinsatz tätigen Personen das gefährdete Gebäude unter Mitnahme persönlicher Dinge. Sie versammeln sich auf dem gebäudebezogenen Alarmsammelplatz. Dort wird durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle festgestellt, ob sich alle im Gebäude tätigen Personen in Sicherheit bringen konnten. Den Einsatzkräften der Feuerwehr ist über fehlende Personen und deren möglichen Aufenthaltsort im Gebäude umgehend zu berichten.



## **6. Inkrafttreten**

Die vorstehende Brandschutzordnung in der Fassung vom Mai 2001 tritt am 01.06.2001 in Kraft.

Münster, den 14.05.2001

Der Rektor

Der Kanzler

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Dr. Klaus Anderbrügge